

Botschaft des Gemeinderates Gemeindeversammlung

Montag, 9. September 2024, 19.30 Uhr im Zentrumssaal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet die Botschaft mit den Anträgen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung. Die mit dieser Orientierung zugestellte Ausweiskarte bescheinigt das Stimmrecht. Doppel können bis zum Versammlungstag 17.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung ausgestellt werden.

Beachten Sie die amtliche Publikation der Versammlung im Fraubrunner Anzeiger sowie die Homepage www.urtenen-schoenbuehl.ch

Traktanden

1. Beitritt zur Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG), Anpassung Wasserversorgungsreglement
2. Überführung der Schulferienbetreuung in ein Regelangebot, Anpassung Art. 7 Schulreglement
3. Revision Gebührenreglement
4. Verschiedenes, Orientierungen

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde angemeldet sind, werden zur Teilnahme mit dieser Botschaft und der Ausweiskarte eingeladen.

Aktenauflage

Die Akten und Unterlagen zu den Traktanden liegen dreissig Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Es wird auf die Publikation im Anzeiger und auf die Homepage der Gemeinde verwiesen. Eine Zusammenfassung der Gemeinderechnung wird in dieser Botschaft abgedruckt, detaillierte Exemplare können drei Wochen vor der Versammlung auf der Finanzverwaltung bezogen werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrichtspfleugesetz VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften muss sofort beanstandet werden (Artikel 49a Gemeindegesetz). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Beitritt zur Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG)

1 Gründung WAGRA per 1. Januar 1993

Zweck der Wasserverbund Grauholz AG (WAGRA) ist die Aktionäre und Dritte mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern. Sie übernimmt dazu die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an ihre Aktionäre. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger (Kundinnen und Kunden) und der Hydrantenlöschschutz sind Sache der Aktionäre in deren Versorgungsgebieten.

2 WAGRA 2007

Bis zur Neustrukturierung der WVRB AG war die WAGRA als Aktionärin bei der WVRB AG. Im Prozess der Neustrukturierung hat sich die WAGRA, neben der Energie Belp AG, entschieden, dem neuen Partnerschaftsvertrag nicht beizutreten. Sie schied aus dem Aktionariat aus und schloss stattdessen einen Wasserliefervertrag mit der WVRB AG ab.

3 WAGRA 2024

Aufgrund der seit Jahren zunehmenden starken Bautätigkeit in der Region und der damit wachsenden Einwohnerzahlen (zurzeit rund 32'000) wird die WAGRA trotz der bisher erfolgreichen Geschäftstätigkeit mittel- bis langfristig nicht mehr in der Lage sein, den Zweck von Art. 11 Abs. 1 des Aktionärbindungsvertrags, nämlich den Wasserverbrauch der Aktionäre vollständig abzudecken, zu erfüllen. Das Thema Versorgungssicherheit wird insbesondere auch durch die immer häufigeren langen und warmen Sommermonate und durch die damit einhergehende Trockenheit und Wasserknappheit akzentuiert. So ist es schon heute schwierig, die jährlichen Spitzen abzudecken. In den letzten Jahren gerieten mehrere wichtige Wasserbezugsorte der WAGRA mit der fortschreitenden Siedlungsentwicklung unter Druck und die Konzessionen für die Grundwasserfassungen «Oberdorf» in Münchenbuchsee und «Nassegasse» in Moosedorf konnten nicht mehr erneuert werden. Das hat den Verwaltungsrat der WAGRA dazu veranlasst, die Situation eingehender zu analysieren und zusammen mit der WVRB AG die Machbarkeit eines Beitritts aus technischer und finanzieller Sicht zu überprüfen.

4 Wassergewinnung heute

Die WAGRA bezieht ihr Wasser aus den Quellgebieten Frienisberg und Wannental sowie dem Grundwasserpumpwerk Mattstetten. Das Wasserdargebot der WAGRA deckt nur ca. 44% des gesamten Verbrauchs von knapp 2.5 Mio. m³/Jahr. Neben der WVRB AG liefert auch der Gemeindeverband Emmental Trinkwasser (ETW) knapp einen Drittel der Fehlmenge (zirka 430'000 m³/Jahr). Die Erschliessung von weiteren, eigenen Wasservorkommen ist kaum mehr möglich. Hinzu kommen vermehrt Nutzungskonflikte (Siedlungswachstum, neue Infrastrukturen, Anliegen des Naturschutzes, etc.). Ein weiteres Problem stellt auch die mittel- und langfristige Sicherstellung der Trinkwasserqualität dar, namentlich bei der Bewirtschaftung der Wasservorkommen und Abgabe an die heutigen Aktionäre in Zusammenhang mit den im Wasser enthaltenen chemischen Substanzen (Chlorothalonil, PFAS, etc.). Letztere bewegen sich im Versorgungsnetz der WAGRA aktuell im grünen Bereich, die Sensibilität der Bevölkerung für diese Belange nimmt aber verständlicherweise weiter zu. Im Vergleich der Jahreskosten der WAGRA mit der WVRB AG zeigt sich, dass mit dem Beitritt zu dieser weitaus grösseren Versorgung eine Optimierung möglich ist. Aus diesen und weiteren Gründen sind in der Vergangenheit bereits andere Wasserversorgungen beziehungsweise Einwohnergemeinden sukzessive der WVRB AG als Aktionärinnen beigetreten (beispielsweise Muri bei Bern und Wichtrach).

5 Wassergewinnung zukünftig

Die WAGRA ist heute bereits als Wasserverbund mit der Aufteilung in Primär- und Sekundärsystem konzipiert. Praktisch alle Primäranlagen der WAGRA würden von der WVRB AG käuflich erworben. Die WAGRA muss sich – entsprechend den Aufnahmebedingungen der WVRB AG - zu 50% an der geplanten neuen Erschliessung beteiligen. Dem Partnerschaftsvertrag der WVRB AG beitreten würde indessen nicht die WAGRA als Verbund, sondern die fünf Aktionäre der WAGRA. Es sind dies die Gemeinden Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Bärswil, Mattstetten sowie der Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn. Die WAGRA würde nach Abschluss der Transaktion und dem Verkauf zweier Liegenschaften/Parzellen in Münchenbuchsee und Moosseedorf aufgelöst.

Gemäss Partnerschaftsvertrag der WVRB AG hat jeder Aktionär Anspruch auf zwei unabhängige Einspeisungen ab dem Druckleitungsnetz der WVRB AG. Die Zuleitung ab der Zubringerleitung «Emmental» erfüllt die Anforderung einer Einspeisung nicht, da bei einem Ausfall der Fassungsanlage Aeschau kein Wasser über die Zubringerleitung bezogen werden kann. Das neue Konzept sieht eine direkte Anbindung des Versorgungsgebietes der WAGRA an das Reservoir Mannenberg vor. In das Reservoir Mannenberg kann Wasser von jeder Fassungsanlage der WVRB AG zugeführt werden, was die Versorgungssicherheit der Aktionäre der WAGRA wesentlich verbessern würde. Das Konzept sieht eine direkte Verbindung zwischen dem Reservoir Mannenberg und dem Transportleitungsnetz der WAGRA im Raum Moosseedorf vor. Nach der Inbetriebnahme dieser neuen Einspeisung kann dann das Reservoir Rödelberg (Baujahr 1972) durch die WVRB AG ausser Betrieb genommen und rückgebaut werden.

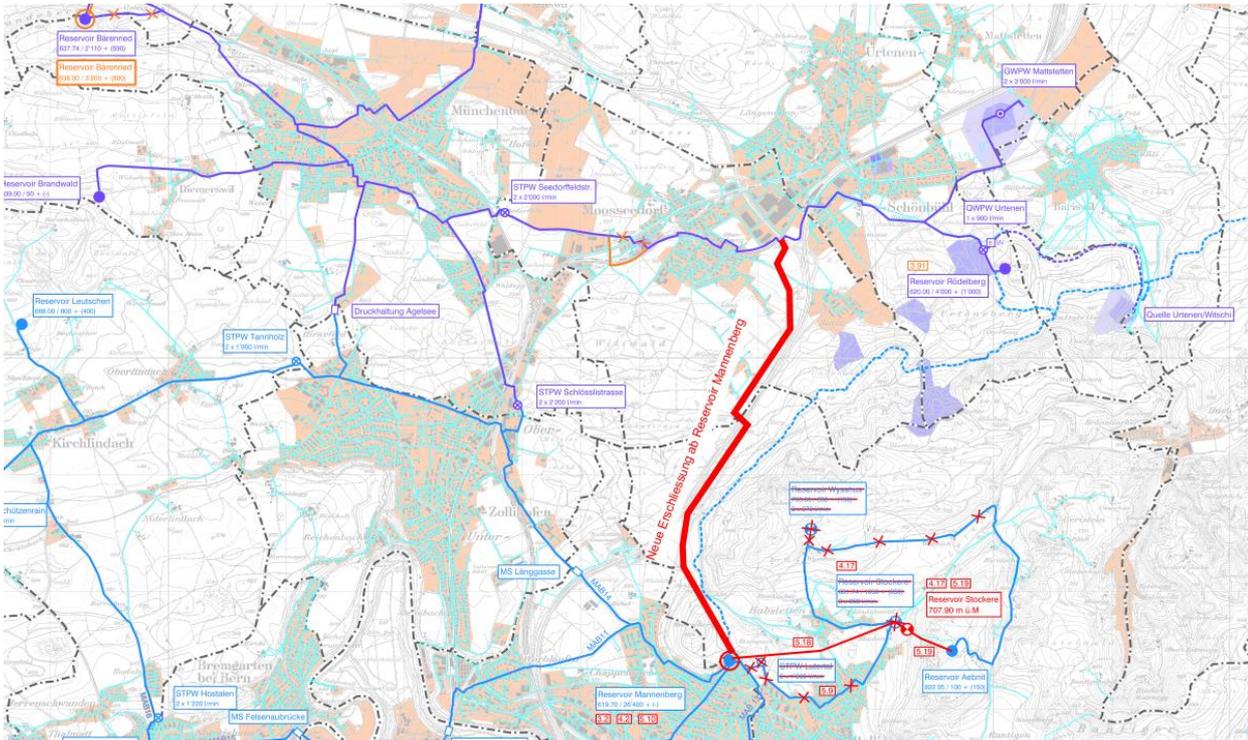


Abbildung 1: Provisorisch geplanter Verlauf Transportleitung Reservoir Mannenberg - Moossee-

Vorgesehen ist eine neue, 4.1 km lange Transportleitung DN 500 mm ab dem Reservoir Mannenberg via Grauholz, Tannacker, Lenzenhole nach Moosseedorf. Der definitive Leitungsverlauf ist noch festzulegen und mit dem geplanten Spurausbau der Autobahn A1 zu koordinieren. Die Kosten werden anhand von Erfahrungswerten auf rund CHF 10.0 Mio. geschätzt. Auf Basis dieser Schätzung beteiligt sich die WAGRA mit CHF 5.0 Mio. (50%) an der neuen Erschliessungsleitung.

Nach dem Beitritt wird die WVRB AG, wie bei allen anderen neuen Aktionären, in die Leittechnik und Steuerung investieren, damit die Anlagen in die Fernwirkung des Verbundes integriert werden können. Für die Erneuerung des Reservoirs Bärenried in Münchenbuchsee besteht bereits ein Bauprojekt, welches dann umgesetzt werden soll.

6 Zielsystem und Primäranlagen WAGRA

Die WVRB AG erwirbt die Primäranlagen (einschliesslich der zugehörigen Grundstücke) von der WAGRA. In Urtenen-Schönbühl wird ein kurzes Leitungsteilstück von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl übernommen (inklusive Anteil Gemeinde Mattstetten). Anlagen und Transportleitungen, welche nicht dem Primärsystem der WVRB AG zugeordnet sind, werden von der WAGRA an ihre Aktionäre rückübertragen.

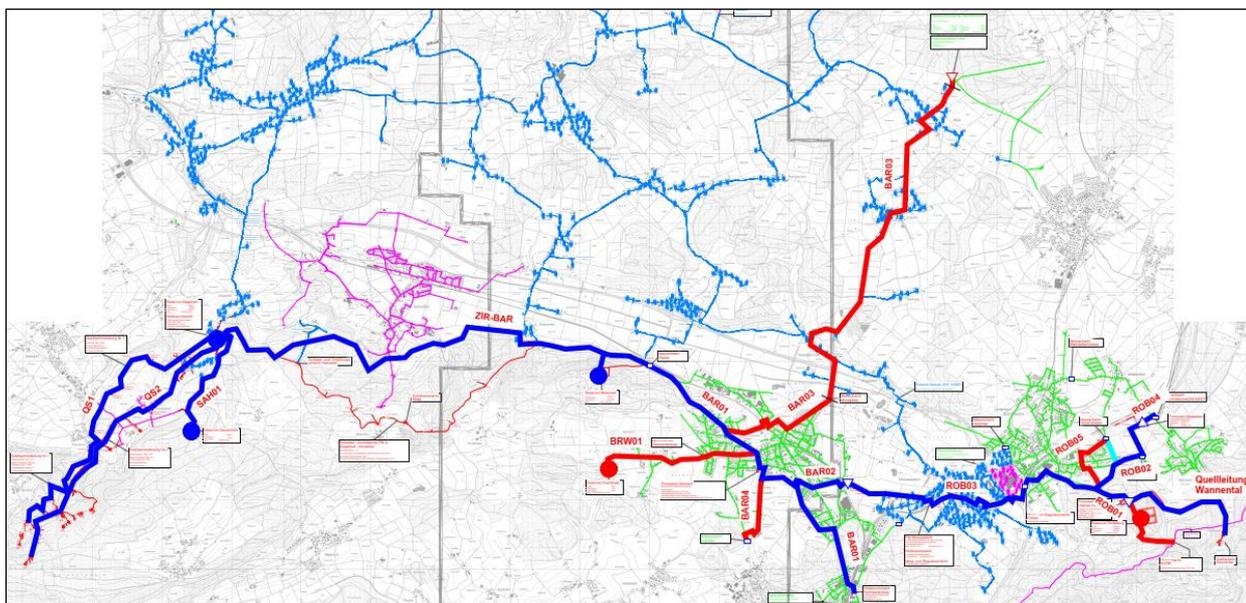


Abbildung 2: Zielsystem WVRB AG (blau) und nicht mehr benötigte Anlagen (rot)

7 Kosten und Abgeltung der 5 Aktionäre der WAGRA

Einwohner per 31.12.2023		31'080
Wasserverbrauch*	m ³ /Jahr	2'406'000
Top10*	m ³ /Tag	9'288
Beiträge Wasserkosten WAGRA	CHF/Jahr	2'500'000
Zeichnung neues Aktienkapital der WVRB AG insgesamt	CHF	6'090'000
Beteiligung neue Erschließung	CHF	5'000'000
Kauf Primäranlagen WAGRA	CHF	16'700'000
Kauf Transportleitung Urtenen-Schönbühl (inklusive Anteil Mattstetten)	CHF	419'738

Abbildung 3* Mittelwert aus den Jahren 2021-2023

Die Beiträge der fünf Aktionäre der WAGRA an die WVRB AG für das bezogene Wasser wurden auf der Basis der Angaben der WAGRA berechnet. Übernommen werden die Anlagen zum Zeitwert von insgesamt **CHF 17'119'738**. Dieser Kaufbetrag wird direkt durch die WVRB AG beglichen. Die Aktionäre der WAGRA zeichnen im Gegenzug Aktien der WVRB AG im Wert von **CHF 6'090'000**. An der neuen Transportleitung vom Reservoir Mannenberg nach Moosseedorf beteiligt sich die WAGRA zu 50%, d.h. mit **CHF 5'000'000**. Die Geldflüsse erfolgen zeitnah in Absprache mit der WVRB AG (Februar 2025).

8 Wasserbilanzen WAGRA

Die Wassergewinnung der WAGRA setzte sich bis im Jahr 2020 zu je rund einem Drittel aus Quellwasser, Grundwasser und Fremdbezügen (WVRB AG, ETW) zusammen. Seit 2021 wurden wegen erhöhter Chlorothalonil-Konzentration nur noch rund 5% (anstatt 25%) aus der eigenen Grundwasserfassung in Mattstetten gewonnen. Ebenfalls musste infolge auslaufender Konzession und aufgrund der Siedlungsentwicklung das Grundwasserpumpwerk Moosseedorf stillgelegt werden. Dafür wurden die Fremdbezüge auf über 50% erhöht.

Anlage	Spitzentag ¹		Durchschnittstag ²	
	l/min	m ³ /Tag	l/min	m ³ /Tag
Wassergewinnung				
Quelle Frienisberg	1'300	1'900	1'500	2'200
- davon Landquellen	500	720	580	850
- davon Waldquellen	800	1'180	920	1'350
Quelle Wannental	220	300	290	400
GWPW Mattstetten	3'000	3'600	3'000	3'600
Total Wassergewinnung		5'800		6'200
Wasserbedarf		9'300		6'800
Wasserbilanz		-3'500		-600

Abbildung 4: Wasserbilanzen WAGRA, Tagesmengen gerundet auf der Basis der GWP

Die Fehlbezugsmengen werden mit Wasserlieferungsverträgen mit der WVRB AG (max. Bezugsmenge 4'000 m³/Tag) und dem ETW (max. Bezugsmenge 1'300 m³/Tag) abgedeckt. Der Vertrag mit ETW wird von der WVRB AG übernommen. Nach der Umsetzung des Zielsystems wird dieser dann aufgelöst.

Der durchschnittliche Gesamtwasserbedarf der WAGRA lag in den vergangenen Jahren bei 6'800 m³/d resp. knapp 2.5 Mio. m³/Jahr. Der Spitzenbedarf betrug 9'300 m³/Tag. Dies entspricht aktuell einem Anteil von 12% des Jahresverbrauchs (21.5 Mio. m³/Jahr) und 11% des Spitzenverbrauchs (88'000 m³/Jahr) der WVRB AG.

In den Wasserbilanzen der WVRB AG werden für 2030 an Tagen mit Durchschnittsverbrauch Reserven von 74'000 m³/Tag sowie an Tagen mit Spitzenverbrauch Reserven von 42'000 m³/Tag ausgewiesen. Da die WAGRA bereits heute den Hauptteil der Fehlmenge von der WVRB AG bezieht, hat der zusätzliche Wasserbedarf der WAGRA nur einen marginalen Einfluss auf die Bilanzen der WVRB AG und kann demnach zuverlässig und ohne negative Auswirkungen für die bisherigen Aktionäre abgedeckt werden.

¹ Dem Spitzentag wird die minimale Quellschüttung gegenübergestellt

² Dem Durchschnittstag wird die durchschnittliche Quellschüttung gegenübergestellt

9 Übernahmepreise und Geldflüsse

Bei der WAGRA AG sind Aktienkapitalanteile und Kostenverteileranteile nicht identisch, dies im Unterschied zu neueren Wasserverbänden. Bei der Gründung der WAGRA AG vor 30 Jahren wurde die Aktienbeteiligung nach einer Mischrechnung mit Gewichtung zu je 50 % Wasserbezug / Restwerte der Sacheinlagen berechnet. Die Auflösung der WAGRA AG, welche anlässlich ihrer Gründung natürlich kein Thema war, führt nun unter den aktuell geltenden Bestimmungen insbesondere mit Blick auf die jahrzehntelange gemeinsame Geschäftstätigkeit zu teilweise verzerrten, ungleichen Resultaten.

Mit der beabsichtigten finanziellen Ausgleichsmassnahme soll der Liquidationserlös der WAGRA AG in Anlehnung an den effektiven Wasserbezug im Rahmen der Statutenänderung nun partnerschaftlich modifiziert werden. Die Generalversammlung WAGRA hat am 28.02.2024 dieser Änderung einstimmig zugestimmt. Damit sollen die finanziellen Differenzen zwischen den Aktionären bei der Liquidation so weit wie möglich abgedeckt werden. Gleichzeitig soll im Rahmen der Ausgleichsmassnahme auch die entgeltliche Übernahme einer Leitung in der Hohrainstrasse der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl berücksichtigt werden, welche durch die WVRB AG entgeltlich in ihr Primärsystem übernommen wird. Die Ausgleichsmassnahme soll somit mit Blick auf den Beitritt zur WVRB AG eine faire und partnerschaftliche Liquidation der WAGRA AG sicherstellen.

Aufgrund der Ausgleichsmassnahme entstehen aus dem Beitritt zur Wasserverbund Region Bern AG für Urtenen-Schönbühl keine zusätzlichen Kosten.

Übernahmepreise und Geldflüsse aus Anlageübertragungen und Auflösung WAGRA AG

Stand 29.11.2023 hb

Vorschlag Verwaltungsrat: Zeitwertabgeltung WVRB, Unentgeltliche Rückgabe Anlagen WAGRA an ihre Aktionäre und Ausgleichsmassnahme

	WV Saurenhorn	Münchenbuchsee	Urtenen-Schönbühl	Bäriswil	Mattstetten	Total
Anteil nach Wasserverbrauch und WVRB-Unterlagen, in %	45.16	32.18	18.06	3.12	1.48	100
Anteil am Aktienkapital WAGRA in CHF	155'000	165'000	65'000	10'000	5'000	400'000
Anteil am Aktienkapital WAGRA in %	38.75	41.25	16.25	2.50	1.25	100
Schritt 1: Entflechtung Primär-/Sekundärsystem	1'783'750	2'866'250	1'136'488	102'500	140'750	6'029'738
Kauf Aktienkapital WVRB, nach Wasserverbrauch	-2'750'000	-1'960'000	-1'100'000	-190'000	-90'000	-6'090'000
Übernahme Anlagen durch WVRB, nach Aktienkapital	6'471'250	6'888'750	2'713'750	417'500	208'750	16'700'000
Anteil Leitung Mannenberg, nach Aktienkapital	-1'937'500	-2'062'500	-812'500	-125'000	-62'500	-5'000'000
Position 10 Uebemahme Horainstrasse (DN 150). Eigentum heute Urtenen-Schönbühl, Zukunft WVRB*			419'738			419'738
Anteil Mattstetten an Sanierung Horainstrasse gemäss Vertrag			-84'500		84'500	0
Saldo aus Entflechtung Primär-/Sekundärsystem	1'783'750	2'866'250	1'136'488	102'500	140'750	6'029'738
Schritt 2: Verkäufe von Liegenschaften WAGRA, provisorisch	775'000	825'000	325'000	50'000	25'000	2'000'000
Schritt 3: Auflösung der WAGRA, provisorisch	-3'061'013	-3'691'250	-1'461'489	-152'500	-165'749	-8'532'001
Fremdkapital per 31.12.2024 laut Planbilanz	-3'344'900	-3'560'700	-1'402'700	-215'800	-107'900	-8'632'000
Finanzvermögen per 31.12.2024 laut Planbilanz, abzüglich Kosten	38'750	41'250	16'250	2'500	1'250	100'000
Ausgleichsmassnahme, provisorisch	245'137	-171'800	-75'039	60'800	-59'099	-1
Vorschlag Verwaltungsrat: Zeitwertabgeltung WVRB, Unentgeltliche Rückgabe Anlagen WAGRA an ihre Aktionäre und Ausgleichsmassnahme						
Saldo aus Entflechtung Primär-/Sekundärsystem	1'783'750	2'866'250	1'136'488	102'500	140'750	6'029'738
Saldo aus Verkäufen Parzellen Moosseedorf und Münchenbuchsee	775'000	825'000	325'000	50'000	25'000	2'000'000
Saldo aus Auflösung	-3'061'013	-3'691'250	-1'461'489	-152'500	-165'749	-8'532'001
Rundung			1		-1	
Total Geldflüsse + zugunsten und - zulasten der Versorgungen	-502'263	0	0	0	0	-502'263

*Diese Leitung gehört nicht der WAGRA und ist deshalb ausserhalb der WAGRA zwischen WVRB und Urtenen-Schönbühl abzugelten. Zusätzlich Zahlung an Mattstetten.

Abbildung 5: Zeitwertabgeltung WVRB, Unentgeltliche Rückgabe Anlagen WAGRA an ihre Aktionäre und Ausgleichsmassnahme

10 Aktienkapital der 5 WAGRA-Aktionäre

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Bäriswil, Mattstetten und der Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn per 1. Januar 2025 Aktien im Wert von insgesamt CHF 6'090'000 zeichnen.

Zeichnung und Kauf von Aktien der WVRB AG (Beträge gerundet)		
Gemeindeverband WV Saurenhorn	45.2%	2'750'000
Gemeinde Münchenbuchsee	32.2%	1'960'000
Gemeinde Urtenen-Schönbühl	18.1%	1'100'000
Gemeinde Bäriswil	3.1%	190'000
Gemeinde Mattstetten	1.5%	90'000
Total	100%	6'090'000

Abbildung 6: Aktienanteile der Aktionäre WAGRA

11 Zuständigkeiten für die Neuaufnahme ins Aktionariat der WVRB AG

Der Verwaltungsrat der WVRB AG hat auf Antrag der Geschäftsleitung und des Ausschusses des Verwaltungsrates einem Beitritt der fünf Aktionäre der WAGRA per 1. Januar 2025 zugestimmt. Die zuständigen Aktionäre der WVRB AG befinden im Jahr 2024 abschliessend über den Beitritt. Die Gemeinde Bäriswil hat dem Beitritt am 03.06.2024 bereits zugestimmt. Es darf davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen formellen Akt handeln wird. Die Gemeinden Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Bäriswil, Mattstetten sowie der Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn werden als neue Aktionäre aufgenommen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Aktionäre. Die Primäranlagen werden von der WAGRA an die WVRB AG verkauft.

	Anteil 2020		Anteil 2025	
	in CHF	in %	in CHF	in %
EG Allmendingen	100'000	0.21%	100'000	0.18%
EG Bärswil			190'000	0.35%
EG Bolligen	1'365'000	2.87%	1'365'000	2.48%
EG Bremgarten	643'900	1.35%	643'900	1.17%
EG Frauenkappelen	198'000	0.42%	198'000	0.36%
EG Ittigen	2'465'600	5.18%	2'465'600	4.49%
EG Kehrsatz	560'000	1.18%	560'000	1.02%
EG Kirchlindach	591'900	1.24%	591'900	1.08%
EG Mattstetten			90'000	0.16%
EG Münchenbuchsee			1'960'000	3.57%
EG Ostermundigen	3'839'200	8.06%	3'839'200	6.99%
EG Rubigen	410'000	0.86%	410'000	0.75%
EG Stettlen	600'000	1.26%	600'000	1.09%
EG Urtenen-Schönbühl			1'100'000	2.00%
EG Vechigen	600'000	1.26%	600'000	1.09%
EG Wichtrach			1'000'000	1.82%
EG Wohlen	1'126'300	2.37%	1'126'300	2.05%
EG Worb	1'560'000	3.28%	1'560'000	2.84%
EG Zollikofen	1'619'000	3.40%	1'619'000	2.95%
Energie Wasser Bern	28'521'100	59.91%	28'751'100	52.34%
Gemeindebetriebe Muri	2'610'000	5.48%	2'610'000	4.75%
GV Saurenhorn			2'750'000	5.01%
WVGM	800'000	1.68%	800'000	1.46%
Total Aktionäre	47'610'000	100.00%	54'930'000	100.00%
Eigene Aktien				
Total Aktien	47'610'000		54'930'000	

Abbildung 7: Aktienanteile WVRB AG

12 Der Verwaltungsrat WAGRA unterstützt den Beitritt zur WVRB AG unter folgenden Gesichtspunkten

1. Die WAGRA kann zukünftig die Versorgungssicherheit nicht mehr zu 100% gewährleisten. Beim Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes (über längere Zeit) muss noch mindestens der mittlere Wasserbedarf am Planungsziel zur Verfügung stehen (Wegleitung GWP 2011, Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern). Mit dem Beitritt ihrer Aktionäre zur WVRB AG wird dies aber künftig vollumfänglich sichergestellt.
2. Die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in Lebensmittelqualität wird bei einem Beitritt vollumfänglich gewährleistet sein. Die WVRB AG besitzt grosse Wasservorkommen aus verschiedenen geographischen Räumen.
3. Durch den Beitritt können jährlich wiederkehrend beachtliche Einsparungen bei den Kosten erzielt werden.

13 Anpassung Wasserversorgungsreglement

Die Übertragung der Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG muss im Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Urtenen-Schönbühl ergänzt werden. Aus diesem Grund wird ein neuer Artikel 1a eingefügt. Dies hat Anpassungen der Art. 1 und Art. 21 zur Folge. Das Wasserversorgungsreglement liegt bei der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl öffentlich auf.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gemeinde tritt der Wasserverbund Region Bern AG als Aktionärin bei. Sie zeichnet Aktien im Wert von 1'100'000 Franken.
2. Die Gemeinde tritt dem Partnerschaftsvertrag zwischen den Aktionärinnen der Wasserverbund Region Bern AG und der Wasserverbund Region Bern AG gemäss Beilage 1 (öffentliche Auflage) bei.
3. Die Gemeinde überträgt der Wasserverbund Region Bern AG die Leitung in der Hohrainstrasse mit einem Durchmesser von 150 mm gemäss Beilage 2 (öffentliche Auflage) zum Preis von 419'738 Franken.
4. Die Gemeinde übernimmt von der Wasserverbund Grauholz AG unentgeltlich die Transportleitung ROB02 – MS Hohrain gemäss Beilage 2 (öffentliche Auflage).
5. Das Wasserversorgungsreglement vom 10. November 1998 wird gemäss Beilage 3 (öffentliche Auflage) geändert.

6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird ermächtigt, mit der Wasserverbund Region Bern AG den Partnerschaftsvertrag gemäss Ziffer 2 und den Vertrag betreffend Übertragung der Leitung in der Hohrainstrasse gemäss Ziffer 3 sowie gegebenenfalls einen Betriebsführungsvertrag und mit der Wasserverbund Grauholz AG den Vertrag betreffend Übernahme der Transportleitung gemäss Ziffer 4 abzuschliessen.

Überführung der Schulferienbetreuung in ein Regelangebot (Anpassung von Art. 7 des Schulreglements)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Juni 2021 hat der Gemeinderat dem dreijährigen Pilotprojekt «Schulferienbetreuung» zugestimmt (vgl. [Konzepts «Ferienbetreuung der Schule Grauholz für Kindergarten- und Schulkinder»](#)). Seit 2022 haben die Eltern von Schülerinnen und Schülern (SuS) der Schule Grauholz die Möglichkeit, ihre Kinder während vier Schulferienwochen (1 Woche in den Frühlingsferien, 2 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Herbstferien) zwischen 07:30 und 17:30 Uhr von der Tagesschule Grauholz fremdbetreuen zu lassen.

Nach den ersten zwei Jahren der Durchführung des Angebots kann eine sehr positive Bilanz gezogen werden. Im Jahr 2022 nahmen 43 Kinder das Angebot in Anspruch, durchschnittlich während 6.3 Tagen, so dass insgesamt 269 Betreuungstage resultierten. Im Jahr 2023 stieg die Nachfrage wie erwartet markant an: 50 Kinder besuchten die Ferienbetreuung während durchschnittlich 7.1 Tagen, so dass 355 Betreuungstage (+ 32% gegenüber Vorjahr) resultierten.

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten mit einem einkommensabhängigen Beitrag in der Höhe von CHF 30 bis CHF 50 pro Kind und Betreuungstag. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Kosten mit CHF 30 pro Kind und Betreuungstag – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinde ebenfalls mit einem Beitrag von mindestens CHF 30 pro Kind und Betreuungstag an den Kosten beteiligt. Der resultierende Nettoaufwand (Kosten abzüglich Elternbeiträge und Kantonsbeitrag) finanziert die Gemeinde aus dem allgemeinen Steuerhaushalt, im Jahr 2022 betrug der Nettoaufwand CHF 11'996 (CHF 45 Pro Kind und Betreuungstag), im Jahr 2023 CHF 14'584 (CHF 41 pro Kind und Betreuungstag).

Ende 2022 wurde bei den Eltern, deren Kinder das Schulferienbetreuungsangebot besucht haben, eine Zufriedenheitsbefragung durchgeführt. Die Eltern und Kinder waren mit dem Angebot sehr zufrieden. Die Ergebnisse der Befragung zeigten auch, dass die Eltern die Kinder nicht in die Ferienbetreuung schicken, um mehr Freizeit zu haben, sondern um arbeiten zu können. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf konnte durch das Ferienbetreuungsangebot also verbessert werden. Viele Eltern äusserten ihre Dankbarkeit für das Angebot.

Der Gemeinderat möchte die Schulferienbetreuung per 2025 deshalb in eine Regelangebot überführen. Aus diesem Grund schlägt er eine Anpassung von Art. 7 des Schulreglements vor, die explizit vorsieht, dass die Tagesschule auch während den Schulferien Betreuungsangebote bereitstellen kann.

2. Die beantragte Anpassung

2.1 Neuformulierung von Art. 7

Art. 7 des Schulreglements soll wie folgt angepasst werden:

Bisher	Neu
Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	¹ Die Sitzgemeinde führt eine Tagesschule.
	² Die Tagesschule kann auch während den Schulferien Betreuungsangebote bereitstellen.
	³ Falls der Nettoaufwand der Schulferienbetreuung zulasten der Sitzgemeinde den Betrag von 40 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in der Sitzgemeinde überschreitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Nettoaufwandes zu ergreifen.
	⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

2.2 Erläuterungen zu Art. 7

Absatz 1: Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert. Anstelle von «Gemeinde Urtenen-Schönbühl» wird der Begriff «Sitzgemeinde» verwendet. Der Verweis, dass Einzelheiten in der Verordnung geregelt werden, erfolgt neu unter Absatz 4.

Absatz 2: Absatz 2 hält explizit fest, dass die Tagesschule auch während den Schulferien Betreuungsangebote bereitstellen kann.

Absatz 3: Aus finanzpolitischen Gründen soll eine «Kostenbremse» implementiert werden. Übersteigt der aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzierende Nettoaufwand eine gewisse Schwelle, ist der Gemeinderat verpflichtet, Massnahmen zur Begrenzung des Nettoaufwandes zu ergreifen (z.B. Erhöhung des Elternbeitrags oder Anbindung des Betreuungspensum an den Beschäftigungsgrad der Eltern). Eine vergleichbare Kostenbremse wurde auch bei den Betreuungsgutscheinen umgesetzt (vgl. Art. 6 des [Reglements der Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom 3. Dezember 2019 über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen BgR](#)). Der Gemeinderat schlägt vor, im Gegensatz zur Art. 6 BgR die Schwelle nicht absolut, sondern relativ zu der Zahl der SuS mit Wohnsitz in Urtenen-Schönbühl zu definieren. Dadurch wird einem zukünftigen Bevölkerungswachstum Rechnung getragen. Im Jahr 2023 betrug der Nettoaufwand der Schulferienbetreuung CHF 14'584 und damit CHF 19 pro SuS mit Wohnsitz in Urtenen-Schönbühl. Der Gemeinderat schlägt vor, die Schwelle der Kostenbremse bei CHF 40 pro SuS mit Wohnsitz in Urtenen-Schönbühl festzusetzen. Bei derzeit 778 SuS mit Wohnsitz in Urtenen-Schönbühl, würde dies einem Nettoaufwand von CHF 31'120 entsprechen (778 SuS x CHF 40). Diese Grenze wurde derart festgesetzt, dass die Ferienbetreuung bei durchschnittlich 25 Kindern pro Betreuungstag auf 6 Wochen ausgebaut werden kann, wenn dies die steigende Nachfrage erfordern würde.

Absatz 4: Die Einzelheiten zur Tagesschule werden in der [Verordnung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom 9. Mai 2016 über die Tagesschule \(TSV\)](#) geregelt. Der Gemeinderat wird eine Anpassung der TSV vornehmen und die Inhalte des bestehenden [Konzepts «Ferienbetreuung der Schule Grauholz für Kindergarten- und Schulkinder»](#) in die TSV überführen.

3. Alternative Handlungsoptionen

Der Gemeinderat hat folgende alternative Handlungsoptionen geprüft:

- a. **Das Pilotprojekt läuft per Ende 2024 aus und wird beendet:** In der Vergangenheit sind Versuche der Gemeinde, eine Schulferienbetreuungsangebot ausserhalb der Tagesschule zu etablieren, gescheitert. Ein privates Angebot hat sich nicht herausgebildet, was mit einem Marktversagen zusammenhängen dürfte (vgl. Ausführungen im Abschnitt 4). Eine Beendigung des Angebots per Ende 2025 würde deshalb dazu führen, dass den Eltern von SuS in Urtenen-Schönbühl während den Ferien kein Betreuungsangebot mehr zur Verfügung stehen würde.
- b. **Das Pilotprojekt wird verlängert:** Eine Verlängerung des Pilotprojekts würde keine neuen entscheidungsrelevanten Informationen bringen: Die ersten zwei Jahre haben gezeigt, dass die Nachfrage vorhanden (und steigend) ist und das Ziel: die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht wurde.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Überführung des Pilotprojekts in ein Regelangebot diesen beiden Handlungsoptionen vorzuziehen ist. Dabei hat er auch berücksichtigt, dass der Kanton Bern die Schulferienbetreuungsangebote der Gemeinden subventioniert: Mit dem Schulferienbetreuungsangebot wird also die sozialpolitische Ausrichtung und Strategie des Kantons umgesetzt.

4. Notwendigkeit staatlichen Handelns

Grundsätzlich stellt sich die politische Frage, ob eine Kostenbeteiligung des Staates an einem Ferienbetreuungsangebot gerechtfertigt ist. Die Schulferienbetreuung zielt darauf ab, die **Vereinbarkeit von Familien und Beruf** zu verbessern, indem sie die Angebote der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (Betreuungsgutscheine für Kitas und Tagesfamilien sowie Tagesschule) komplettiert.

In der Literatur ([Spiess 2008](#), S. 23-28 und [Stern et al 2016](#), S. 13-15) wird eine staatliche Beteiligung an den Kosten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einem **Marktversagen aufgrund positiver externer Effekte** begründet: von den Angeboten profitieren nicht nur die betroffenen Eltern und Kinder, sondern auch der Staat und damit die Allgemeinheit. Liegen derartige positive externe Effekte vor, versagt der Preismechanismus in dem Sinne, dass die private Nachfrage nach Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung unter dem gesamtwirtschaftlich wünschenswerten Niveau liegt. Dies dürfte der Grund dafür sein, weshalb sich in Urtenen-Schönbühl kein privates Angebot herausgebildet hat. Durch die staatliche Subventionierung wird die Nachfrage auf das gesellschaftlich wünschenswerte Niveau gehoben.

Was sind das für positive externe Effekte? Sie ergeben sich aus der Betreuungs- und pädagogischen Funktion der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- **Betreuungsfunktion:** Verschiedene Studien aus der Schweiz und dem Ausland (vgl. [Arbeitsgeberverband 2023](#) für eine Übersicht) kamen zum Schluss, dass sich die staatliche Förderung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung positiv auf den Beschäftigungsgrad der Mütter auswirkt. Die erhöhte Erwerbstätigkeit der Mütter

senkt deren Sozialhilferisiko, insbesondere bei Scheidung oder Arbeitslosigkeit des Partners. Es profitieren der Staat in Form von höheren Steuereinnahmen und tieferen Ausgaben im Sozialbereich sowie die Arbeitgeber in Form von Kosteneinsparungen (vgl. [Stern et al 2016](#), S. 13-15).

- **Pädagogische Funktion:** Insbesondere Kinder aus bildungsfernen Familien profitieren gemäss der Literatur ([Stern et al 2016](#), S. 13-15) von der familienergänzenden Kinderbetreuung, sind in der Schule erfolgreicher, später erzielen sie höhere Einkommen und haben ein geringeres Risiko, arbeitslos oder sozialhilfeabhängig zu werden. Davon profitiert der Staat in Form von höheren Steuereinnahmen und in Form von tieferen Ausgaben im Sozial-, Bildungs- und Justizwesen.

5. Auswirkungen

5.1 Kosten und Finanzierung

Im Jahr 2023 beliefen sich die Kosten der Schulferienbetreuung auf CHF 39'448. 35% dieser Kosten trugen die Eltern, 27% der Kanton und 37% die Gemeinde Urtenen-Schönbühl. Der aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu finanzierende Nettoaufwand betrug CHF 14'584. Die in Absatz 3 vorgesehene Kostenbremse stellt sicher, dass der Nettoaufwand nicht mehr als CHF 40 pro SuS mit Wohnsitz in Urtenen-Schönbühl beträgt, was bei derzeit 778 SuS einem Nettoaufwand von CHF 31'120 entsprechen würde.

5.2 Nutzen

Der Nutzen des Schulferienbetreuungsangebots lässt sich nicht quantitativ abschätzen. Er ergibt sich aus dem Nutzen einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit aus den in Abschnitt 4 ausgeführten Wirkungszusammenhängen (vgl. [Stern et al 2023](#), S. 13-15):

- **Schülerinnen und Schüler:** Insbesondere Kinder aus bildungsfernen Familien profitieren von der familienergänzenden Kinderbetreuung, sind in der Schule erfolgreicher, später erzielen sie höhere Einkommen und haben ein geringeres Risiko, arbeitslos oder sozialhilfeabhängig zu werden.
- **Eltern:** Die Eltern profitieren von einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf während den Ferien. Wenn sie wegen der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehr arbeiten, erzielen sie höhere Einkommen.
- **Staat (und damit die Allgemeinheit):** Der Staat profitiert von der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von höheren Steuereinnahmen und in Form tieferer Ausgaben im Sozial-, Bildungs- und Justizwesen.
- **Arbeitgeber:** Die Arbeitgeber profitieren von der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Kosteneinsparungen, wenn die Mütter mehr arbeiten.
- **Gemeinde Urtenen-Schönbühl:** Stärkung des Images als moderne und familienfreundliche Gemeinde.

5.1 Kosten-Nutzen-Bilanz

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Nutzen des Schulferienbetreuungsangebots die Kosten desselben überwiegt. Er hat bei seiner Entscheidung zudem berücksichtigt, dass die Gemeinde mit diesem Angebot die sozialpolitische Strategie des Kantons Bern umsetzt, der die Schulferienbetreuungsangebote der Gemeinden mit einem Beitrag von 30 Franken pro Kind und Betreuungstag mit subventioniert.

6. Zweckmässigkeit im Vollzug

Die Schulferienbetreuung soll auch weiterhin dem Departement «Soziales & Gesundheit» unterstellt bleiben. Diese organisatorische Einbindung drängt sich auf, weil der Sozialdienst auch die Betreuungsgutscheine administriert und es denkbar ist, dass die Administration der Schulferienbetreuung künftig ebenfalls über das vom Kanton zur Verfügung gestellte IT-System kibon.ch vorgenommen wird.

7. Literatur

Arbeitgeberverband 2023: Familienergänzende Kinderbetreuung – Übersicht der Studien zur Korrelation mit Beschäftigungsgrad von Müttern, Link [2.6.2024]: https://cdn.arbeitgeber.ch/production/uploads/2023/02/BSV-Analyse-2023_Studien-zu-Korrelation-familienerg.-Betreuungsangebot-mit-Beschaefigungsgrad_Grafik.pdf

Spiess C. Katharina (2008): Ausserfamiliäre Kinderbetreuung: Eine ökonomische Perspektive, in: SAGW (2008): Familienergänzende Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern – ein Generationenprojekt in privater und staatlicher Verantwortung, Bern: 20./21. November 2008, Link [2.6.2024]: https://www.sagw.ch/fileadmin/redaktion_sagw/dokumente/Publikationen/Berichte/publi-herbsttagung08.pdf

Stern Susanne, Eva Geschwend, Rolf Iten, Monika Bütler und Alma Ramsden 2016: Whiptepper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Kurzfassung, Jacobs Foundation: November 2016, Link: https://www.infras.ch/media/filer_public/9e/d1/9ed1ddb-f-d0ff-4519-bc77-f0479d137715/kurzfassung.pdf

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Schulferienbetreuungsangebot per 01.01.2025 in ein Regelangebot zu überführen und die Anpassung von Art. 7 im Reglement der Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom 22. März 2016 über die Schulorganisation (Schulreglement) zu genehmigen.

Revision Gebührenreglement

Das Gebührenreglement wurde letztmals im Jahr 1993 angepasst. Seit diesem Zeitpunkt wurden viele Dienstleistungen an den Kanton übertragen oder aufgehoben. Der Gemeinderat hat das neue Reglement am 22.04.2024 einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Das Gebührenreglement stützt sich auf das Musterreglement des Kantons ab. Da das Reglement aufgrund seines Alters und Struktur nicht mehr mit dem neuen Musterreglement übereinstimmt, wird untenstehend das gesamte Reglement abgebildet. Grundlegende Änderungen zum Gebührenreglement aus dem Jahr 1993 wurden grau hinterlegt. Ansonsten entsprechen die Bestimmungen dem Musterreglement aus dem Jahr 2023.

Das gesamte Reglement liegt auf der Abteilung Präsidiales öffentlich auf:

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	CHF 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Bemerkungen:

- Art. 15 Abs. 1: Bisher nicht geregelt, neu gemäss Musterreglement.
- Art. 15 Abs. 2: Bisher nicht geregelt, neu gemäss Musterreglement.
- Art. 15 Abs. 3: Anpassung Aufwandgebühr. Neu Aufwandgebühr II gemäss Musterreglement.
- Art. 15 Abs. 4: Anpassung Aufwandgebühr. Neu Aufwandgebühr I gemäss Musterreglement.
- Art. 15 Abs. 5: Anpassung Gebühr. Neu CHF 30.-- gemäss Musterreglement.
- Art. 15 Abs. 6: Anpassung Gebühr. Neu CHF 30.-- gemäss Musterreglement.

- Art. 15 Abs. 7 bis 9: Bisher nicht geregelt, neu gemäss Musterreglement.

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Adressauskünfte gemäss Datenschutzgesetz KDSG Art. 12 (Auszüge aus dem Einwohnerregister)

CHF 10.--

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren. Der Tarif beinhaltet kostendeckende Gebühren für die Aufwendungen.

² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren. Der Tarif beinhaltet für Minderjährige reduzierte Gebühren für die Aufwendungen.

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Kostenfrei

Bemerkungen:

- Art. 17: wurde bisher nicht geregelt.
- Art. 18 Abs. 3: ergänzender Hinweis.

- Die Tarifverordnung über die Einbürgerungsgebühren ist durch Erlass eines neuen Gebührenreglements durch den Gemeinderat neu zu erlassen.

Art. 19 Lebensnachweis

CHF 15.--

Bemerkungen:

- Art. 19: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes

Aufwandgebühr II

Bemerkungen:

Art. 20: Neu Aufwandgebühr I & II gemäss Musterreglement

Prostitutionsgewerbe

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

CHF 200.--/jährlich

Bemerkungen:

- Art. 21: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement.

Geldspiel und Handel und Gewerbe

Art. 22 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG

Aufwandgebühr II

² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV Aufwandgebühr II

Bemerkungen:

- Art. 22: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement.

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes **Art. 23** ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr CHF 50.--

² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag CHF 2.--

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Bemerkungen:

- Art. 23: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement.

Leumundszeugnis **Art. 24** Leumundszeugnis CHF 50.--

Bemerkungen:

- Art. 24: Erhöhung der Gebühr gemäss Musterreglement.

Fundbüro **Art. 25** Herausgabe von Fundgegenständen Max. CHF 20.--

Exmission **Art. 26** ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). Aufwandgebühr I

Bemerkungen:

- Art. 26: wurde bisher nicht geregelt.

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung **Art. 27** ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	Wird die Profilkontrolle durch Dritte ausgeführt, können die Kosten vollumfänglich weiterverrechnet werden.	
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss der gesetzlichen Bestimmungen für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Fach-/Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 10.-- pro eingeholenden Bericht
	³ Publikation	CHF 25.-- pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-- pro Brief
	⁵ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	⁶ Verfahrensleitende Verfügung	Aufwandgebühr II
	⁷ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen:	
	a) Fach-/Amtsberichte, Nebenbewilligungen der Gemeinde: (Gewässerschutzbewilligung, Bewilligung Wasseranschluss, Gasanschluss, Strassenanschluss, Brandschutz, etc.)	Aufwandgebühr II
	b) Externe Fach-/Amtsberichte, Nebenbewilligungen und andere Auslagen	

wie Publikationskosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

	c) Benützung von öffentlichem Terrain (Werkleitungen/Grabarbeiten in Strasse)	Aufwandgebühr II
	⁹ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 8 Gebührenreglement
Vorabklärungen / Voranfragen	Art. 31 Prüfung, Behandlung und Beantwortung	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung (Art. 37 BauG)	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn (Art. 39 BewD)	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.--
Kontrollen durch Gemeinde und Externe	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Wasseranschluss, Kontrolle Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, Brandschutz, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Werden die Kontrollen durch Dritte ausgeführt, werden die Kosten durch die Gemeinde vollumfänglich weiterverrechnet oder die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die externen Unternehmungen.

Massnahmen

Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Korrespondenz bei nicht einhalten von Vorschriften, usw.

Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages oder einer Planungsvereinbarung)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten).

Aufwandgebühr II

Drittkosten können vollumfänglich weiterverrechnet werden.

Handwerkliches Personal

Art. 40 Arbeitsleistungen, Geräte und Maschinen

Aufwandgebühr I und/oder Drittrechnungen

Bemerkungen Bauwesen:

Die Aufwände für die Bearbeitung der Baugesuche und der Voranfragen wurden bisher pauschal nach Bausumme, Anzahl Mitberichte, Einsprachen, etc. verrechnet. Neu werden die Gebühren verursachergerecht nach Aufwand fakturiert. Drittkosten werden effektiv weiterverrechnet.

Entgegen dem Musterreglement werden auch die Aufwände zur Verbesserung und Rückweisung von Baugesuchen nach Aufwand fakturiert. Mit dieser neuen Regelung sollen die Gesuchsteller belohnt werden, welche die Unterlagen vollständig und einwandfrei einreichen.

Pauschalbeträge für Arbeiten, welche durch die Einführung vom elektronischen Baubewilligungsverfahren (eBau) einfacher und effizienter ausgeführt werden können, wurden entgegen dem Musterreglement um 50 % tiefer angesetzt, z.B. die Abfassung der Baupublikation oder das Einholen von Fach-/Amtsberichten (Art. 29 Abs. 2 und 3).

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	CHF 10.--
	² Auszüge aus dem Steuerregister (Veranlagungsverfügungen, Steuererklärungen etc.)	CHF 10.--
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.-- pro Grundstück
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Gemäss Gebührenansätzen Kanton

Bemerkungen:

- Art. 41 und 42: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement.

2.6 Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Bemerkungen:

- Art. 43: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement.

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung / Sozialdienst	Art. 45 Abfassen von Berichten, Gesuchen, Eingaben und Abklärungen sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Gerichte, Private usw.	Aufwandgebühr II
Gebühreninkasso	Art. 46 Verfügung	Aufwandgebühr II

Bemerkungen:

- Art. 44, 45, 46: wurde bisher nicht geregelt. Neu gemäss Musterreglement.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.12.1993 auf.</p>

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom 09.09.2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den **01.01.2025** in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl beantragt die Genehmigung des neuen Gebührenreglementes.

Traktandum 3

Verschiedenes, Orientierungen

Unter diesem Traktandum erfolgen Informationen und Orientierungen über aktuelle Themen und Projekte sowie die Durchführung der Umfrage aus der Versammlung.

Gemeindeversammlungen 2024

(Blankodaten)

Dienstag, 3. Dezember

